

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (Stand: 14.April 2008)

1. Allgemeines

Nachstehende Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich - auch wenn im Einzelfall nicht darauf Bezug genommen wird - für alle Lieferungen der Firma RK Kutting, 74386 Talheim. Fremden entgegenstehenden (Einkaufs-) Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die nachstehenden Bedingungen und die Rechnung gelten spätestens durch Annahme der Lieferung als anerkannt. Alle von den nachstehenden Bedingungen abweichenden telegrafischen, telefonischen oder mündlichen Vereinbarungen gelten nur, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

2. Lieferung

- a. Angegebene Lieferfristen sind unverbindlich und nur annähernd.
- b. An von uns bereitgestellten Erzeugnissen, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben.
- c. Unvorhergesehene Lieferungs Hindernisse, wie Fälle höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen im eigenen Betrieb oder in dem des Vorlieferanten, Transportschwierigkeiten usw. berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und um eine weitere angemessene Zeit hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten soweit er noch nicht erfüllt ist.

3. Versand und Verpackung

Die Lieferungen erfolgen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ab Werk zuzüglich Verpackung. Mit dem Versandbeginn geht alle Gefahr auf den Käufer über. Soweit der Käufer einen besonderen Versandweg vorschreibt, sind wir berechtigt, die erhöhten Kosten gesondert in Rechnung zu stellen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- a. Die Preise verstehen sich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, in EURO ab Werk, ausschließlich Mehrwertsteuer. Das Risiko von Währungsschwankungen trägt der Kunde.
- b. Unsere Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar.
- c. Bei Zahlungen innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum werden 2% Skonto gewährt. Die Zahlung ist erst erfolgt, wenn der entsprechende Betrag bei uns gutgeschrieben wird.
- d. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfrist werden die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet, es sei denn, uns ist ein noch größerer Zinsschaden entstanden. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber unseren fälligen Zahlungsansprüchen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder Aufrechnung zu erklären außer mit rechtskräftig festgestellten, anerkannten oder unbestrittenen Forderungen.
- e. Im Falle eines Zahlungsverzuges werden unsere gesamten, zu diesem Zeitpunkt bestehenden Forderungen sofort fällig.

5. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen und bis zur Begleichung eines etwa zu Lasten des Käufers sich ergebenden Kontokorrentsaldos unser Eigentum. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verarbeiten oder zu verkaufen. Verarbeitet der Besteller unsere Ware, so sind wir Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Hat das hergestellte Erzeugnis im Vergleich zum vorherigen Wert unserer Ware einen erheblich höheren Wert, so sind wir Hersteller gemeinsam mit dem Besteller. Unser Eigentum an der hergestellten Sache beschränkt sich in diesem Fall auf einen dem Wert unserer verarbeiteten Ware entsprechenden Anteil. Die Forderungen des Auftraggebers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten (einschließlich Sicherungsrechte), und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, und ob sie an einen oder an mehrere Abnehmer weiterverkauft wird.

6. Haftung

- a. Schadensersatzansprüche gegenüber uns, unseren Arbeitnehmern und/oder unseren Erfüllungsgehilfen, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen und die nicht Schadensersatz für die Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit zum Inhalt haben, sind - soweit gesetzlich möglich - ausgeschlossen. Gleichgültig ist, ob sie aus Vertragsverletzung oder der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten (z.B. §§ 280, 241 Abs. 2 BGB), aus unerlaubter Handlung, auch aus der Haftpflicht des Produzenten (wegen Konstruktions-, Produktions- und Informationsfehlern sowie Fehlern bei der Produktbeobachtung z.B. § 823 BGB) herrühren. Nicht ausgenommen ist die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz.
- b. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) wird auch für Fahrlässigkeit eines Organs oder leitender Angestellter gehaftet, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Diese Begrenzung greift nicht bei Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit ein.
- c. In Fällen der zulässigen Haftungsbegrenzung bei nichtgrober Fahrlässigkeit beträgt der vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Schaden höchstens 5% vom Auftragswert. Diese Begrenzung greift nicht bei Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit ein.
- d. Die Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland besteht uneingeschränkt.
- e. Die unbeschränkte Haftung gilt auch im Falle des Fehlens von Eigenschaften, die ausnahmsweise garantiert sind, wenn die Garantie gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

- f. Bei Fremdmontage/Konfektion, mit der der Kunde Dritte beauftragt oder diese Arbeiten selbst ausführt, übernehmen wir keine Haftung und/oder Gewähr für die korrekte Montage/Konfektion. Die Haftung/Gewähr trägt allein der Selbstkonfektionierer.
- g. Der Einsatz von RK Kutting GmbH Produkten in der Luft- und Raumfahrttechnik darf nur erfolgen, wenn hierfür die schriftliche Freigabe von RK Kutting GmbH vorliegt.

7. Gewährleistung (Haftung für Sachmängel)

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich garantierter Eigenschaften gehört, haften wir wie nachstehend angeführt:

Die Haftung auf Grund des Produkthaftungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland besteht uneingeschränkt. Dies gilt auch im Falle des Fehlens von Eigenschaften, die ausnahmsweise ausdrücklich garantiert sind (§ 443 BGB), wenn die Garantie gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

Weiterhin gilt für den Unternehmer (nicht für den Verbraucher):

- a. Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB) wird auf 1 Jahr begrenzt. Fälle arglistiger Täuschung sind hiervon ausgenommen. Der Verjährungsbeginn richtet sich nach dem Gesetz.
- b. Keine Verjährungsbegrenzung im Sinne der Ziff. 7 a findet statt, wenn die gelieferte Sache entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Es gilt stattdessen die gesetzliche Verjährungsfrist, § 438 BGB.
- c. Die Ware ist unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort zu untersuchen. Das gilt auch für übersandte Muster.
- d. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn eine Mangelrüge wegen offensichtlicher Mängel nicht binnen 10 Werktagen nach Eintreffen am Bestimmungsort bei uns eingegangen ist.
- e. Verdeckte Mängel sind in gleicher Weise innerhalb von 3 Tagen nach Entdeckung zu rügen, spätestens 1 Jahr nach Gefahrübergang.
- f. Schläuche sind (auch) Verschleißteile. Die Gewährleistungszeit wird daher durch die betriebsübliche bzw. betriebsgewöhnliche Haltbarkeitsdauer (Verschleiß) bestimmt und begrenzt.
- g. Die Gewährleistung/Haftung für Sachmängel ist ausgeschlossen, wenn der Besteller die Waren weiterverarbeitet oder veräußert hat, nachdem er den Mangel entdeckt hat oder hätte entdecken müssen, es sei denn, er weist nach, dass die Verarbeitung oder Veräußerung erforderlich war, um einen größeren Schaden zu verhüten.
- h. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus angezeigten Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist/Verjährungsfrist der Mängelansprüche.
- i. Gewähr wird nicht übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen am Liefergegenstand entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische, elektrische und vergleichbare Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von uns zurückzuführen sind.
- j. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; im übrigen wird die Haftung von uns für die daraus entstehenden Folgen - mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper und/oder Gesundheit - ausgeschlossen.
- k. Bei Fremdmontage/Konfektion, mit der der Kunde Dritte beauftragt oder diese Arbeiten selbst ausführt, übernehmen wir keine Haftung und/oder Gewähr für die korrekte Montage/Konfektion. Die Haftung/Gewähr trägt allein der Selbstkonfektionierer.

Gegenüber einem Verbraucher als Besteller gelten im Gewährleistungsbereich die gesetzlichen Bestimmungen und weiterhin:

- a. Ein möglicher Schadenersatzanspruch wird auf den Haftungsumfang der Ziff. 6 (Haftung) begrenzt.
- b. Im übrigen wird ein Schadenersatzanspruch gegenüber uns ausgeschlossen.
- c. Schläuche sind (auch) Verschleißteile. Die Gewährleistungszeit wird daher durch die betriebsübliche bzw. betriebsgewöhnliche Haltbarkeitsdauer (Verschleiß) bestimmt und begrenzt.
- d. Bei Fremdmontage/Konfektion, mit der der Kunde Dritte beauftragt oder diese Arbeiten selbst ausführt, übernehmen wir keine Haftung und/oder Gewähr für die korrekte Montage/Konfektion. Die Haftung/Gewähr trägt allein der Selbstkonfektionierer.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- a. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Talheim bei Heilbronn/N., wenn der Besteller Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- b. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- c. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt.